



# BEKANNTMACHUNG

## der Gemeinde Breitenberg

---

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Breitenberg  
Vom 13.12.2024**

---

Die Bekanntmachung wurde im Rathaus der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer-Nr. 2 (EG).

niedergelegt am: 16.12.2024

Hierauf wird durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden

ausgehängt am: 16.12.2024

abgenommen am:

Die Niederlegung wurde außerdem auf der Homepage der Gemeinde Breitenberg

bekanntgemacht am: 16.12.2024

Breitenberg, 16.12.2024

i. A.

Sommer  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)



**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Breitenberg**

- Kostensatzung -

**Vom 13.12.2024**

Die Gemeinde Breitenberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**  
**Kostenerhebung**

Die Gemeinde Breitenberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Breitenberg vom 16.07.2008 außer Kraft.

Breitenberg, 13.12.2024  
GEMEINDE BREITENBERG

Adolf BARTH  
Erster Bürgermeister



# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Gemeinde Breitenberg



Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Breitenberg  
Vom 13.12.2024

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
		Kopien: Fertigung von Kopien auf Veranlassung Dritter, wenn sie über allgemeine Bürgerinformation hinausgehen und die Erhebung der Auslagen angemessen erscheint.	DIN A4: 0,20 € DIN A3: 0,30 € Vereine im Gebiet der Gemeinde Breitenberg sind von der Erhebung befreit.
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite, höchstens bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Für geheftete Kopien (bis max. 10 Kopien) ist die Gebühr nur einmal zu erheben.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,00 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher: (eigener Wirkungskreis)</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (öffentlich-rechtlicher Geldleistungen; im eigenen Wirkungskreis)	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmsSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV - ) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO	40,90 €
		die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO: (Beseitigungsanzeige)	kostenfrei
		die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 BayBO: pro Antrag	75,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b>	
		<b>1. Benutzung der / des</b>	
		Bomagwalze	25,00 € pro Stunde ohne Mann
		Laders	50,00 € pro Stunde ohne Mann
		Wackerstampfers	20,00 € pro Stunde ohne Mann
		<b>2. Benutzung des</b>	
		Drainspülgeräts	30,00 € für das Gerät ohne Bedienungsmann
		zuzüglich Inanspruchnahme Bedienungsmann (eine Benutzung ohne Bedienungsmann ist nicht zulässig)	gem. nachstehender Regelung unter Ziff. 3
		zuzüglich Anfahrtszeit für Bedienungsmann	pauschal 16,00 €
		<b>3. Inanspruchnahme von Bauhofmitarbeitern</b>	
		Bauhofleiter / Klärwärter	55,00 € pro Stunde
		Bauhofarbeiter	45,00 € pro Stunde
		ggf. zuzüglich Zuschlag bei Dienst an Wochenenden und Feiertagen	10,00 € pro Stunde
		<b>4. Benutzungsgebühren Franz-Meyer-Haus (Multifunktionsgebäude Jägerbild)</b>	
		Als Kostenersatz (Aufwandspauschale) für das gemeindliche Multifunktionsgebäude Jägerbild sind folgende Gebühren zu erheben:	
		für die Nutzung in der 1. Stunde	15,00 €
		zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale	5,00 €
		für die Nutzung jeder weiteren Stunde	15,00 €
		ab der 6. Stunde (Tagespauschale)	100,00 € (inkl. 5,00 € Verwaltungsgebühr)
		<b>5. Parkgebühren für sämtliche Parkräume im Gemeindegebiet</b>	
		Für die Benutzung der gemeindlichen Parkplätze gemäß der Parkgebührenordnung der Gemeinde Breitenberg vom 26.10.2021 sind folgende Gebühren zu erheben:	
		5.1. Parkgebühren am Langlaufzentrum Jägerbild auf Fl. Nr. 305 der Gemarkung Schönberg auf den ausgewiesenen Parkplätzen gemäß Anlage Nr. 1 zur Parkgebührenordnung:	
		5.1.1. Kraftfahrzeuge mit Anhänger, Wohnwagen, Wohnmobile, Busse und Lastkraftwagen	
		- je angefangene 1/2 Stunde	0,50 €
		- für ein Halbtagesticket (ab 5 Stunden)	5,00 €
		- für ein Ganztagesticket (ab 10 Stunden)	10,00 €
		5.1.2. sonstige Kraftfahrzeuge	
		- je angefangene 1/2 Stunde	0,50 €
		- für ein Ganztagesticket (ab 5 Stunden)	5,00 €
		- für ein Halbjahresticket	
		a) vom 01.11. bis 30.04.	35,00 €
		b) vom 01.05. bis 31.10.	35,00 €
		- für ein Ganzjahresticket	45,00 €
		- für ein Ganzjahresticket für zwei Kraftfahrzeuge	65,00 €
		5.1.3. Verwarngeld gem. § 6 der Parkgebührenordnung der Gemeinde Breitenberg vom 26.10.2021 bei nachstehenden Parkverstößen:	
		Parken mit Überschreiten der erlaubten Höchstdauer, ohne Parkschein oder an einer abgelaufenen Park-Uhr	
		bis zu 30 Minuten	10,00 €
		bis zu 1 Stunde	15,00 €
		bis zu 2 Stunden	20,00 €
		bis zu 3 Stunden	25,00 €
		mehr als 3 Stunden	30,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		5.2. Parkgebühren im übrigen Gemeindegebiet	0,00 €

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Januar 2025 in Kraft.  
Breitenberg, 13.12.2024

**GEMEINDE BREITENBERG**



Adolf BARTH  
Erster Bürgermeister

